

AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 13 vom 31.03.2017

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
23.03.17	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberwiesen für die Jahre 2017 und 2018 vom 23.03.2017	095
28.03.17	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2014 der Ortsgemeinde Bennhausen	097
29.03.17	Bekanntmachung der 19. Sitzung des Bauausschusses der Stadt Kirchheimbolanden am 6. April 2017	098
29.03.17	Bekanntmachung der 28. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 6. April 2017	099
29.03.17	Bekanntmachung der 3. Sitzung des Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden am 11. April 2017	100
30.03.17	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2014 der Ortsgemeinde Kriegsfeld	101
31.03.17	Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen und Fußwegen in Stetten	102

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
09.01.17	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Mörsfeld	104
28.03.17	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der Gemarkung Mörsfeld, Grundbuch Mörsfeld	106
30.03.17	Bekanntmachung des Landesamtes für Steuern über die Änderung der Bankverbindung aller rheinland-pfälzischen Finanzämter	107
30.03.17	Bekanntmachung des Ministerium des Innern und für Sport über einen Probealarm des Katastrophenwarnsystems KATWARN am 3. April 2017	108



www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberwiesen für die Jahre 2017 und 2018 vom 23.03.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **21.03.2017** - Az.: 33/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2017	2018
im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	724.700 €	721.400 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	786.270 €	755.240 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-61.570 €	-33.840 €
im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	643.830 €	640.510 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	674.180 €	643.150 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-30.350 €	-2.640 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	58.950 €	31.240 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	28.600 €	28.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	30.350 €	2.640 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	702.780 €	671.750 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	702.780 €	671.750 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	0 €.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	2017	2018
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.	370 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer		
	nach dem Gewerbeertrag	365 v.H.	365 v.H.

3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
für den ersten Hund	60 €	60 €
für den zweiten Hund	90 €	90 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120 €	120 €
für gefährliche Hunde	600 €	600 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	10 €	10 €.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **08.03.2017** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	218.184,85 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	166.714,72 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	91.784,72 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	30.214,72 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	-3.625,28 €

Oberwiesen, 23.03.2017

gez. Thoni

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- Der Haushaltsplan **liegt** vom **03.04.2017** bis **12.04.2017** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jahresabschluss 2014 der Ortsgemeinde Bennhausen

Der Ortsgemeinderat Bennhausen hat in seiner Sitzung am **27.03.2017** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2014** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	186.367,98 €
Aufwendungen	176.115,32 €
 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	 10.252,66 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 1.327.268,10 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2014** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **03.04.2017 bis 12.04.2017** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **28.03.2017**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

29.03.2017 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 19. Sitzung (öffentlich) des Bauausschusses der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Donnerstag, 6. April 2017, 17:00 Uhr

statt.

Treffpunkt: Schillerstraße, gegenüber dem Anwesen Hausnr. 27

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
-----	--------------------

Öffentlicher Teil

1. Lückenschluss Stadtmauer;
Informationen zum Konzept für das städtische Anwesen "Holzgasse 9"
2. Lückenschluss Stadtmauer;
Informationen zum Konzept für das städtische Anwesen "Wehrgang 3"
3. Neumayerstraße 4;
Erstellung eines Modernisierungsgutachtens - Information

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

29.03.2017 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 28. Sitzung (nichtöffentlich) des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Donnerstag, 6. April 2017, 18:30 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Nicht öffentlicher Teil
1.	Grundstücksangelegenheiten

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

29.03.2017 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 3. Sitzung (nichtöffentlich) des Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Dienstag, 11. April 2017, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
-----	--------------------

- | | |
|----|--------------------------------|
| | Nicht öffentlicher Teil |
| 1. | Personalangelegenheit |

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Jahresabschluss 2014 der Ortsgemeinde Kriegsfeld

Der Ortsgemeinderat **Kriegsfeld** hat in seiner Sitzung am **29.03.2017** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2014** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	1.507.940,33 €
Aufwendungen	1.525.747,10 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-17.806,77 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	6.420.090,17 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2014** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **03.04.2017 bis 12.04.2017** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **30.03.2017**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/540 103/16/KI

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen und Fußwegen in Stetten

Der Ortsgemeinderat Stetten hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 zur Widmung der Straßen und Wege im Neubaugebiet „An der Steig 2, Teilbereich 1“ folgende Beschlüsse gefasst:

Die Straßen „Borngasse“ (Verlängerung), bestehend aus den Pl.-Nrn. 41/5, 41/7, 41/8 (Parkplatz) und 50/2 teilweise, und „Kreiselberg“, bestehend aus den Pl.-Nrn. 36/2 teilweise, 39/9 teilweise (Parkplatz), 39/18 teilweise, 41/3, 41/4, 41/6 und 636/1 teilweise, werden gem. §§ 36 i.V.m. 1 und 3 Satz 1 Nr. 3 a) des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fußwegeverbindung Pl.-Nr. 39/18 teilweise gem. §§ 36 i.V.m. 1 und 3 Satz 1 Nr. 3 b, Unterpunkt aa), des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz als Fußweg für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die gewidmeten Straßen- und Fußwegeflächen sind in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

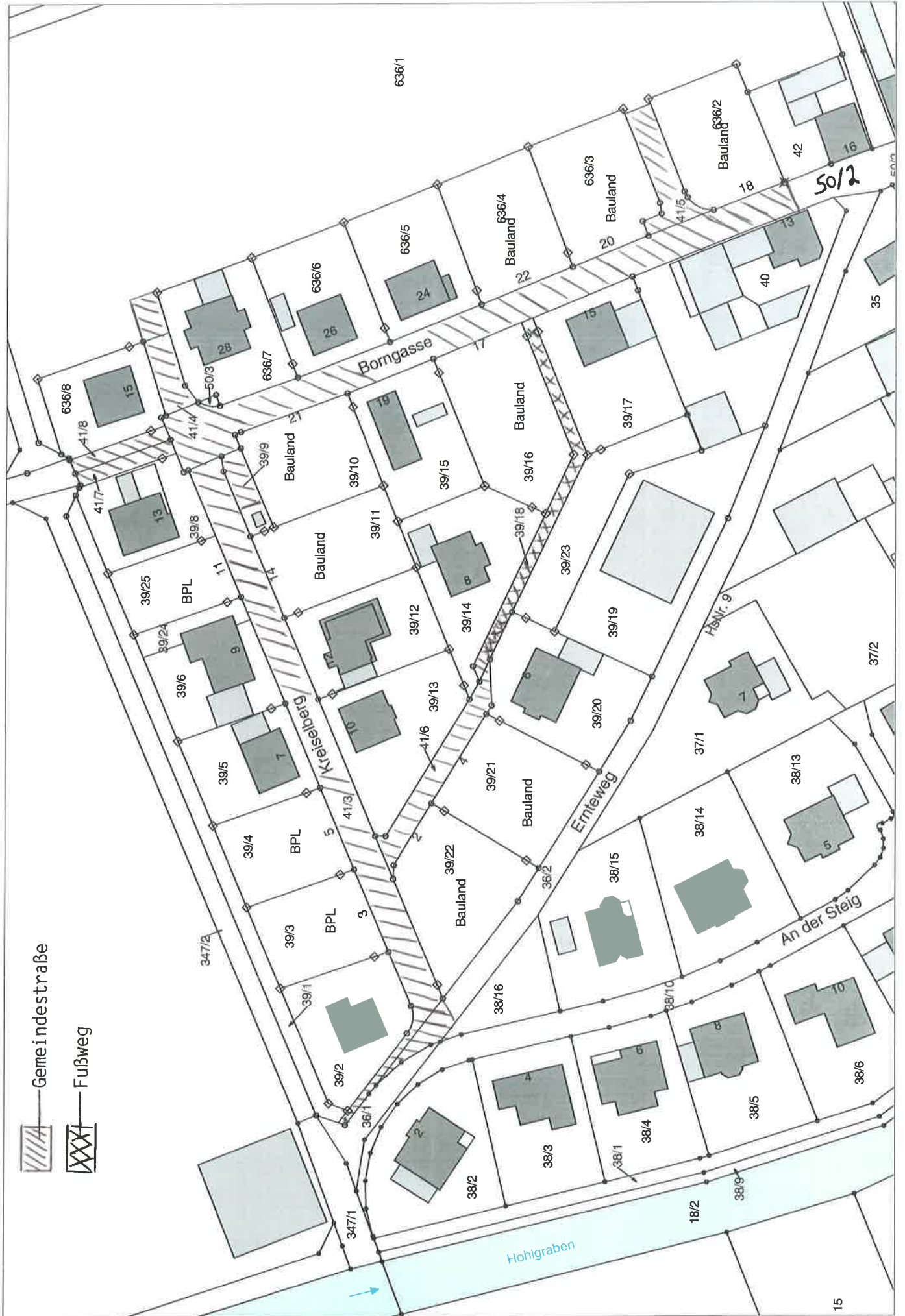
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de, oder 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Kirchheimbolanden, den 31.03.2017


(Haas)
Bürgermeister





Datum:
09.01.2017

Amtsgericht Rockenhausen

Terminbestimmung

Abschrift

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mörsfeld Blatt 207 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Donnerstag, den 04.05.2017 um 10:00 Uhr an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2

versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 10		
Gemarkung Mörsfeld, Flurstück 1561/2,	Gartenland, Bangert 52	zu 70 m ²
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 11		
Gemarkung Mörsfeld, Flurstück 1563/2,	Hof- und Gebäudefläche Ebenda	zu 70 m ²
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 12		
Gemarkung Mörsfeld, Flurstück 1556/1,	Gebäude- und Freifläche Bangert 2	zu 24 m ²

Tatsächliche Lage: Bangert 2, 67808 Mörsfeld

Verkehrswerte gemäß §§ 74a Abs. 1 ZVG:

Flurstück 1561/2:	800,00 EUR – Hälfteanteil	400,00 EUR
Flurstück 1563/2:	26.000,00 EUR – Hälfteanteil	13.000,00 EUR
Flurstück 1556/1:	500,00 EUR – Hälfteanteil	250,00 EUR

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten ist Flurstück 1563/2 mit einem ca. 1956 errichteten, zweigeschoßigen, unterkellerten, einseitig angebauten Einfamilienwohnhaus nebst Anbau mit einer Bruttogrundfläche von ca. 174m² bebaut.

Flurstück 1556/1 ist mit einem stark überalterten Schuppen bebaut. Bei Flurstück 1561/2 handelt es sich um eine unbebaute Grundstücksfläche (Gartenland)

Beschlagnahme: 27.01.16.

Nähere Informationen unter www.immobilienpool.de

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch
Rechtspfleger

Beglaubigt
Als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



BEKANNTMACHUNG

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

**Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Mörsfeld, Blatt 712
Gemarkung Mörsfeld**

FlstNr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
225/0	Landwirtschaftsfläche	Flürchen	0,5093 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung **schriftlich** mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 28.03.2017
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Im Auftrag

(Maue)



PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

18/2017

Änderung der Bankverbindung zu Ihrem Finanzamt Künftig nur noch eine einheitliche Kontonummer

Zum 30.04.2017 werden die Bankverbindungen der Landesfinanzkasse Daun, die zentrale Finanzkasse aller rheinland-pfälzischen Finanzämter, mit der Landesbank Baden-Württemberg geschlossen.

Sofern dieser Zahlungsweg nach diesem Stichtag genutzt wird, werden die Überweisungen mit dem Vermerk „Konto erloschen“ zurückkommen.

Um Zahlungen an die Finanzämter

Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl,
Mainz-Mitte, Mainz-Süd und Worms-Kirchheimbolanden

pünktlich zu leisten und damit Säumniszuschläge zu vermeiden, nutzen Sie bitte die Bankverbindung zur Bundesbank:

IBAN: DE31 5700 0000 0057 0015 16

BIC-Code: MARKDEF1570

Sie finden die gültigen Bankdaten der Landesfinanzkasse Daun und Ihres Finanzamtes auch auf der Internetseite Ihres Finanzamtes sowie auf jedem Steuerbescheid oder sonstigem Schriftverkehr, der nach dem 01.07.2013 ergangen ist.

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Wiebke Girolstein, (0261) 4932 - 36726,
Pressestelle@lfst.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279



PRESSEDIENST

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Mainz, 30. März 2017

052 / 2017

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Joachim Winkler
Pressesprecher
Telefon 06131 16-3460
joachim.winkler@mdi.rlp.de

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Pressestelle@mdi.rlp.de
Telefon 06131 16-3220

Katastrophenschutz

KATWARN wird getestet

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz, die das Katastrophenwarnsystem KATWARN nutzen, lösen am Montag, 3. April, um 11:00 Uhr in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen selbständig einen Probealarm aus.

Probealarme sind die wichtigste Maßnahme, um die eingesetzten Katastrophenwarnsysteme unter Echtbedingung zu überprüfen. Deshalb wurden mit Städten und Landkreisen in Rheinland-Pfalz für KATWARN feste Probealarm-Termine abgestimmt. Der Probealarm am 3. April 2017 liegt in der Verantwortung der angeschlossenen Landkreise und kreisfreien Städte.

Das Ziel von Probealarmen liegt darin, Organisationsprozesse und die Systemnutzung in den auslösenden Stellen zu evaluieren, das technische System selbst und etwaige neue Funktionen und Datenformate zu überprüfen, und die Bevölkerung für die Nutzung zu sensibilisieren.

Die Erfahrungen mit den Überprüfungen werden regelmäßig bei Symposien der KATWARN-Anwender dargestellt und in die weitere Forschung des Entwicklers Fraunhofer FOKUS einbezogen.

„Die Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz nehmen das vom Land für landeseigene Warnungen im Januar 2015 eingeführte Katastrophenwarnsystem KATWARN offensichtlich an. Über 380.000 registrierte Nutzer haben sich inzwischen die Warn-App auf ihre Smartphones heruntergeladen oder lassen sich über den alternativen SMS-Kanal von Gefahrensituationen unterschiedlichster Art informieren. Hinzu kommen Multiplikator-Effekte durch die Weitergabe der Informationen an Familie, Freunde und Arbeitskollegen. Das System bietet auch die Möglichkeit, die Warnungen über die Sozialen Medien zu teilen. Der Verbreitungsgrad der Information kann also deutlich über die 380.000 Anwender hinausgehen“, verdeutlicht Innenminister Roger Lewentz.



PRESSEDIENST

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Mainz, 30. März 2017

Derzeit warnen die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Cochem Zell, Donnersbergkreis, Germersheim, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Lahn-Kreis, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz und Westerwaldkreis und die Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer und Worms ihre Bürgerinnen und Bürger über KATWARN z.B. vor schweren Unglücksfällen und geben entsprechende Verhaltenshinweise.